

Stadtbauamt  
-Az.: 622-1.15-

Drensteinfurt, den 15. Juni 1979

B e g r ü n d u n g

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.15 "Ahlener Weg"

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.15 "Ahlener Weg" setzt für die Flurstücke 261 und 262 durch Baugrenzen die zu überbauende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ~~fest~~ fest.

Nach dem Entwurf des bauleitenden Architekten zur Bebauung dieser Grundstücke ist es unumgänglich, die überbaubare Fläche im südwestlichen Bereich zu vergrößern. Hier wird die Baugrenze um - ,60 m nach Westen hin überschritten.

Um den Wünschen des Bauherren zu einer ihm optimal erscheinenden Lösung der Grundrißgestaltung entgegenzukommen, soll die überbaubare Fläche so geändert werden, daß die vorgesehene Bebauung ermöglicht wird. Dieses ist aus planerischer und städtebaulicher Sicht unbedenklich, denn die geringfügige Erweiterung hat keinen bedeutsamen Einfluß auf die röhere Umgebung.

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche wirkt sich nicht kostenmäßig auf das übrige Plangebiet aus.

*Fasler*  
(Fasler)